

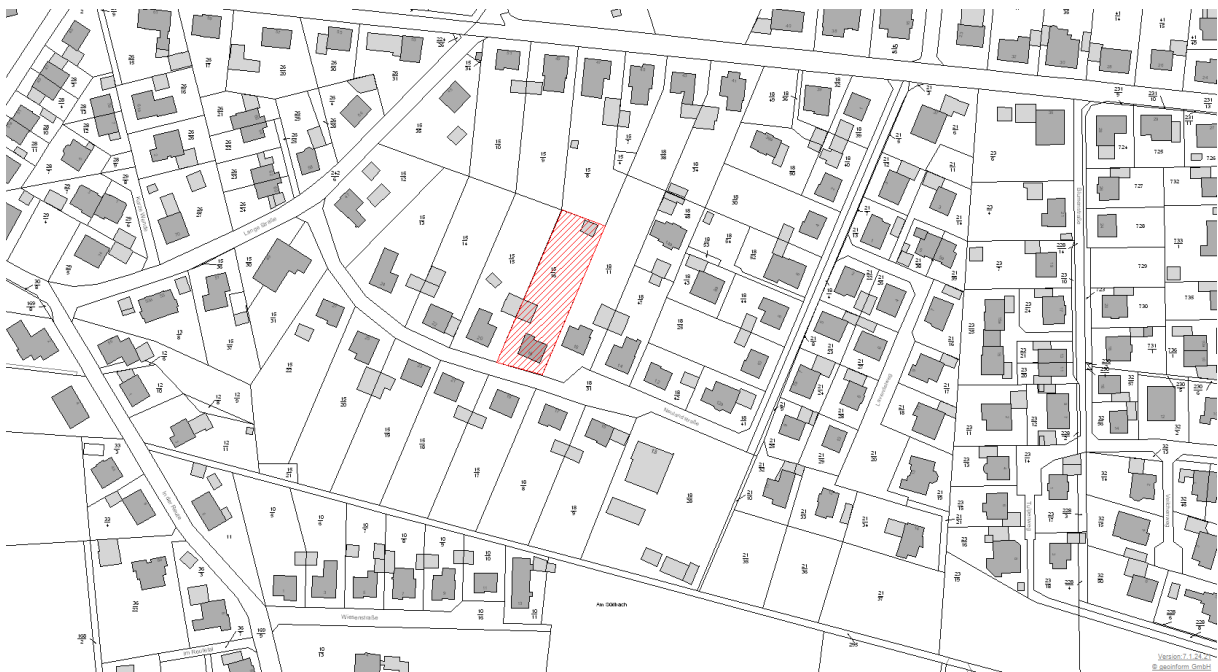
Bekanntmachung

der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Übersichtsplan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W. und grenzt im Süden an die Neulandstraße, im Osten an das Grundstück Neulandstraße 16 und im Westen an das Grundstück Neulandstraße 20 sowie im Norden grenzt er an das Grundstücks Amtsweg 47. Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der Vorschriften der in § 214 I Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., 15.12.2025

Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Bürgermeister

gez. Marc Schewski